Öffentliche Bekanntmachung

Teilaufhebung der Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schiffenberg, Landkreis Gießen, zu Erholungswald vom 2. Dezember 1982 (StAnz. 5/1983 S. 400)

Auf Grundlage des § 13 Abs. 6 Satz 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Schiffenberg, Landkreis Gießen, zu Erholungswald vom 2. Dezember 1982 (StAnz. 5/1983 S. 400) wird hinsichtlich der Waldabteilungen 3244 (5,42 ha) und 3245 (Teilfläche von 1,52 ha) aufgehoben.
   Die Grenzen der Waldfläche, hinsichtlich der die Erholungswalderklärung aufgehoben wird, sind in einer dieser Erklärung als Anlage beigefügten und als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Karte 1:25.000 in Schwarz umrandet und schraffiert eingetragen.
2. Die Aufhebung unter Ziffer 1. ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass seitens der BIEBER + MARBURG GMBH + CO KG, Steinberger Weg 60, 35394 Gießen, das von ihr beabsichtigte Vorhaben zur Erweiterung Ihres Werkstandortes an vorgenannter Anschrift hinsichtlich der erforderlichen Zulassungstatbestände nicht zugelassen oder nicht bis zum 31.12.2035 realisiert wird (d.h. nicht zumindest mit den Baumaßnahmen / Baufeldräumung begonnen wird.)

Begründung

I.

Seit dem Jahr 1958 ist das Unternehmen Bieber + Marburg im Steinberger Weg 60 in Gießen südlich der A 485 (sog. Gießener Ring) mit seinem Gießener Standort angesiedelt.

Mit Erklärung vom 2. Dezember 1982 (StAnz. 5/1983, S. 400) wurde die den Gießener Standort des Unternehmens umschließende Waldfläche mit einer

Größe von 284,7 ha als Erholungswald ausgewiesen. Die Waldfläche steht im Eigentum des Landes Hessen und wird vom Landesbetrieb Hessen Forst betreut.

Das Unternehmen Bieber + Marburg ist im Groß- und Produktionsverbindungshandel mit Stahl, Röhren und Bauprodukten tätig. Der Jahresumsatz betrug im Geschäftsjahr 2020/2021 ca. 120 Mio. Euro. Das Unternehmen betreibt zwei Standorte, den Standort in Gießen (Stahlhandel) und einen Lagerstandort in Bischoffen (Bauprodukte mit den Geschäftsfeldern Tiefbau, Hoch- und Ausbau sowie Metallprofile für den Gewerbebau). An beiden Standorten sind zusammen ca. 270 Mitarbeiter beschäftigt.

Der Ausbau des Standortes Gießen zur heutigen Größe erfolgte zwischen den Jahren 2002 und 2021.
Im Jahr 2002 wurden die drei bis dahin bestehenden Lagerstandorte für Stahl in Frankfurt, Buseck und Gießen aus Kostengründen auf Gießen konzentriert. Heute lagern am Standort Gießen ca. 28.000 t Stahl auf dem Grundstück.
Seitdem wurde das Sortiment kontinuierlich ausgebaut. Das Bürogebäude wurde mehrfach erweitert. Zudem wurden neue Hallen errichtet. Verbunden war dies mit dem Kauf neuer Kräne, einer vollautomatischen Biegeanlage, fünf neuer Vollmaterialsägen, einer Großprofilsäge, einer Plasmabrennanlage, einer weiteren Strahlanlage und weiteren Investitionen.

Im Zuge der Erweiterungen des Gießener Standorts wurde im Jahr 2009 eine Waldfläche, bestehend aus einer Teilfläche der Waldabteilung 3244 auf einer Fläche von 2,57 ha gerodet und wird seitdem als Betriebsfläche genutzt.
Eine Aufhebung der Erholungswalderklärung vom 2. Dezember 1982 erfolgte seinerzeit nicht. Nach dem damals geltenden Hessischen Forstgesetz war es nicht erforderlich, die Erholungswalderklärung vor Erteilung der Rodungsgenehmigung aufzuheben.

Im Zuge einer erneuten Erweiterung des Gießener Standorts soll eine zusätzliche Fläche im Umfang von 4,19 ha, bestehend aus den Waldabteilungen 3244 (2,67 ha) und 3245 (Teilfläche von 1,52 ha), als Betriebsfläche genutzt und dafür im Umfang von 4,19 ha gerodet werden.

Das Unternehmen Bieber + Marburg möchte im Zeitraum 2025 bis 2030 seine Betriebsflächen erneut erweitern. Die Betriebsflächen, die im Jahr 2009 geschaffen wurden, sind inzwischen baulich ausgeschöpft. Das Unternehmen hat bereits Kapazitätsprobleme bei der Beladung der LKW.
Der Betrieb soll an einem Standort konzentriert bleiben. Die Transportwege innerhalb des Betriebs sollen minimiert werden. Produktionsabläufe und Verladeprozesse sollen ressourcenoptimiert gestaltet werden.
Vorgesehen ist der Neubau eines Röhrenhochregallagers (Flächenbedarf von ca. 8.000 bis 10.000 qm). Es soll das bestehende Lager ergänzen. Auch ein neues Stabstahlhochregallager und Sägezentrum ist geplant (Flächenbedarf von ca.

6.000 qm). Zudem sollen zwei neue Brenn- und Bohranlagen hinzukommen (Flächenbedarf ca. 4.000 qm). Der bestehende Brennbetrieb kommt mit vier Brennanlagen und einer Strahlanlage, auch unter Einsatz einer Nachtschicht, an seine Kapazitätsgrenze.
Die Erweiterung der Hallen nach Süden beziehungsweise Südosten ermöglicht eine Verlängerung der bestehenden zwölf Kranbahnen von ca. 115 m auf dann 215 m. Das bisher langgezogene Gelände erhält eine kompaktere Form, wodurch die internen Wege bei Ein- und Auslagerung kleiner gehalten werden.

Für die Jahre nach der geplanten Betriebserweiterung rechnet das Unternehmen mit zusätzlichen 50 bis 80 Arbeitsplätzen.

Die vorhandenen Waldbestände bestehen aus Kiefern- und Kiefern-Buchen-Mischbeständen mittleren Alters mit eingemischten Lärchen und Birken. Im nördlichen Randbereich stockt ein kleinräumiger Eichenbestand mit Buche und Kiefer. Ein Erdweg durchzieht den gesamten Bereich von Norden nach Süden. Zwischen der Teilaufhebungsfläche und der Trasse der A 485 verläuft ein geschotterter Waldrandweg.
Unmittelbar an der nördlichen Gebietsgrenze verläuft die Bundesautobahn 485 (Gießener Ring). Nordöstlich liegen die bestehenden Produktions- und Lagerhallen des Unternehmens Bieber + Marburg. Im Übrigen ist die Fläche von Wald eingeschlossen.

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind im Sinne des § 13 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 4 HWaldG gehört, namentlich:

- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Hessen e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V.
- Verband Hessischer Fischer e.V.
- Botanische Vereinigung Naturschutz Hessen (BVNH) e.V.
- VCD-Landesverband Hessen e.V. Umwelthaus Kassel

Auf gemeindliche Belange im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 5 HWaldG wird Rücksicht genommen. Der Magistrat der Stadt Gießen wurde vor Erlass dieser Allgemeinverfügung ebenfalls gehört.

II.

1.
Die Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung findet sich in § 13 Abs. 6 Satz 2 HWaldG.

Nach dieser Vorschrift kann die Erklärung zu Erholungswald aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.

2.
Die obere Forstbehörde ist zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Dies folgt aus einem Rückschluss aus § 13 Abs. 6 Satz 1 HWaldG (Actus contrarius).

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 HVwVfG ist nicht erforderlich, da die Teilaufhebungserklärung nicht in Rechte eines Beteiligten eingreift.

Vor der Aufhebung der Erholungswalderklärung hat die obere Forstbehörde den Träger der Regionalplanung, die betroffene Gemeinde, den betroffenen Waldbesitzer sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die landesweit tätig sind, nach § 13 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 4, 5 HWaldG gehört.

3.
Nach § 13 Abs. 6 Satz 2 HWaldG kann die Erklärung zu Erholungswald aufgehoben werden, wenn andere öffentliche Interessen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen.

a)
Andere öffentliche Interessen überwiegen das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

> <u>Erholungsinteresse der Öffentlichkeit</u>
> Die Ausweisung als Erholungswald erfolgte wegen der besonderen Bedeutung der Waldflächen für die Feierabend- und Wochenenderholung der Bevölkerung von Gießen (§ 1 und § 4 der Erholungswalderklärung).
>
> Die Struktur der Waldbestände ist eher großflächig einheitlich, besondere Einrichtungen der Erholungsvorsorge sind nicht vorhanden.

Nach dem Lärmviewer Hessen (Lärmkartierung 2022) ist die Teilaufhebungsfläche mit einem Lärmpegel durch Straßenlärm überwiegend mit 65 bis 69 db(A) belastet, der im nördlichen Bereich, anliegend an die A 485, auf 70 bis 74 db(A) zunimmt. Der südliche Bereich ist noch mit 60 bis 64 db(A) belastet.

Durch die Struktur der Waldbestände und die Baumartenausstattung sowie die Nähe zur Trasse der A 485 (Verlärmung) ist nur eine eingeschränkte Eignung der Fläche für die wohnortnahe Erholung im Sinne der Erholungswalderklärung gegeben.

Andere öffentliche Interessen (an der Teilaufhebung der Erholungswalderklärung):
Zwar stellt die Erweiterung des Betriebes des Unternehmens Bieber + Marburg ein Projekt eines privaten Trägers dar. Die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse.
Die Erweiterung des Betriebes ist für die langfristige und sichere Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Stahlhandelsprodukten außerordentlich wichtig. Zudem können mit der Betriebserweiterung voraussichtlich 50 bis 80 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Schließlich besitzt das Unternehmen Bieber + Marburg eine herausgehobene Bedeutung als einer der besten Gewerbesteuerzahler der Stadt Gießen.

Abwägung:
Die Prüfung von Standortalternativen hat ergeben, dass andere Standorte die mit der Erweiterung des Betriebes verbundenen Ziele nicht ebenso gut fördern. Es wurde festgestellt, dass aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Erweiterung am Standort die beste Lösung darstellt. Auch die weitere Nutzung des vorhandenen Gleisanschlusses am Betriebsgelände mit seinen logistischen Vorteilen stützt die Betriebserweiterung am Standort.

Das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit an der infrage stehenden Fläche besitzt angesichts ihrer nur eingeschränkten Eignung für die wohnortnahe Erholung im Sinne der Erholungswalderklärung geringeres Gewicht. Dem dargelegten öffentlichen Interesse an der Erweiterung des Betriebes kommt hingegen eine größere Bedeutung zu.

Daher überwiegt das öffentliche Interesse an der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Bieber + Marburg das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit im infrage stehenden Teilbereich des Erholungswaldes.

b)
Das Ermessen wird entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens werden eingehalten.

aa)
Auf die gemeindlichen Belange wird Rücksicht genommen.

Nach § 13 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 5 HWaldG ist auf die gemeindlichen Belange Rücksicht zu nehmen.

Diese Vorschrift schreibt ausdrücklich einen öffentlichen Belang fest, der im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen ist (Berücksichtigungsgebot) (vgl. zu Berücksichtigungsgeboten Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Januar 2012 – 2 B 11.2408 –, Rn. 28, juris).

Die Stadt Gießen hatte als betroffene Gemeinde im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, ihre Belange vorzutragen. Der signalisierten Zustimmung zur Teilaufhebung des Erholungswaldes ist zu entnehmen, dass dort keine entgegenstehenden Belange von erheblichem Gewicht gesehen werden. Im Übrigen kann der Erholungswald mit der verbleibenden Größe von 277,94 ha die Erholungsfunktion für die Bürger weiterhin erfüllen.

bb)
Auch die Berücksichtigung der übrigen Ermessensgesichtspunkte, die in die Entscheidung einzustellen waren, führt nicht zu einer abweichenden Entscheidung.

Die Aufhebung einer Erholungswalderklärung steht jenseits des § 13 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 5 HWaldG im grundsätzlich uneingeschränkten pflichtgemäßen Ermessen der oberen Forstbehörde. Der Wortlaut der Bestimmung begrenzt die Aufhebung nicht. Gleiches gilt für die Entstehungsgeschichte der Norm. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist Zweck des Gesetzes, Wald in und in der Nähe von Verdichtungsgebieten, größeren Gemeinden, Heilbädern und staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten für Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen.

Zwar sind für die Ausübung des Ermessens vor allem jene Belange bedeutsam, die nicht unter die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermessensnorm fallen (vgl. dazu und zum Folgenden Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 2. Oktober 1989 – 8 UE 3318/88 –, Rn. 35, juris). Aber auch bei der Ausübung des Ermessens darf die generell eingeschränkte Eignung von Flächen, die sich durch

eine bestimmte Struktur ihrer Waldbestände, eine bestimmte Baumartenausstattung oder die Nähe zu Autobahntrassen (Verlärmung) auszeichnen, in Rechnung gestellt werden, ohne dass es darauf ankommt, ob im konkreten Fall eine solche Eigenschaft vorliegt.
Die Teilaufhebung der Erholungswalderklärung ist verhältnismäßig. Sie dient der langfristigen und sicheren Versorgung der regionalen Wirtschaft mit Stahlhandelsprodukten, der Neuschaffung von 50 bis 80 Arbeitsplätzen und der Sicherung der Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Gießen. Die Teilaufhebung der Erholungswalderklärung schafft eine Voraussetzung für die diesen Zielen dienliche Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Bieber + Marburg. Die Prüfung von Standortalternativen hat ergeben, dass andere Standorte die mit der Erweiterung des Betriebes verbundenen Ziele nicht ebenso gut fördern. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Bieber + Marburg das Erholungsinteresse der Öffentlichkeit im infrage stehenden Teilbereich des Erholungswaldes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teilaufhebungserklärung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Gießen erhoben werden.

Hinweis

In Anwendung von § 41 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG gilt die Teilaufhebungserklärung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Wetzlar, den 20.09.2025

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten,
Naturschutz und Verbraucherschutz
Az. RPGI-53.1-13f3400/1-2017/4